



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. August 2017 / aje

1040.153

Postulat Norbert Näf, Heiden, Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rüsche, Herisau, Ortsbildschutzzonen überprüfen; Bericht des Regierungsrates

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 26. März 2012 haben Kantonsrat Norbert Näf, Heiden, Kantonsrat Helmut Rottach, Herisau, Kantonsrätin Ursula Rüsche, Herisau, sowie Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend «Ortsbildschutzzonen überprüfen» mit folgendem Antrag eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und innert Jahresfrist Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung abgeschafft werden sollen (Art. 19 Abs. 3 lit. a ff. BauG) und wie diese bei Bedarf durch geeignetere Instrumente ersetzt werden können. Gegebenenfalls ist aufzuzeigen, wie der Kanton eine massvolle Reduktion der Ortsbildschutzzonen erreichen kann.»

Das Postulat wurde anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom 24. September 2012 für erheblich erklärt. Gemäss Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) wird der Regierungsrat durch ein erheblich erklärtes Postulat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat am 27. Oktober 2014 den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; BauG; bGS 721.1) vor und beantragte in diesem Zusammenhang unter anderem, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat lehnte diesen Antrag ab, weil ein entsprechender Bericht des Regierungsrates fehlte.



B. Erwägungen

1. Einleitung

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die kommunalen Ortsbildschutzzonen grundsätzlich zu überprüfen. In der politischen Diskussion in den letzten Jahren seien immer auch wieder die kommunalen Ortsbildschutzzonen in die Kritik geraten. Es werde argumentiert, diese würden verhindern, dass der älteste Gebäudebestand in unserem Kanton erneuert werde. In der Praxis werde erlebt, dass Grundeigentümer mit Gebäuden in Ortsbildschutzzonen in «vorausgehendem Gehorsam» auf grössere Erneuerungen verzichteten oder aus Angst vor behördlichen Einschränkungen zu zurückhaltend planten.

2. Überprüfung der kommunalen Ortsbildschutzzonen

Das Postulat geht davon aus, dass die Zuteilung in eine kommunale Ortsbildschutzzone einen negativen Einfluss auf die Renovationsquote der Altbauten habe. Die Altbauten ausserhalb der kommunalen Ortsbildschutzzonen würden demnach häufiger renoviert als die Altbauten innerhalb.

Die vom Regierungsrat bei der ERR Raumplaner AG in Auftrag gegebene Untersuchung der Renovationsstätigkeit in den kommunalen Ortsbildschutzzonen sollte deshalb der Frage nachgehen, ob die kommunalen Ortsbildschutzzonen die Erneuerung der Altbauten behindern. Im Fokus dieser Untersuchung, welche in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Denkmalpflege entstanden ist, standen die Altbauten und ihre Renovationsquote. Mithilfe bestehender Daten sollten grundlegende Informationen wie die Anzahl der Altbauten in Ortsbildschutzzonen oder die Anzahl der Renovierungen pro Jahr statistisch aufbereitet werden. Um die gewünschte Aussagekraft zu erhalten, wurden die Auswertungen jeweils in Relation zueinander gesetzt. Die Annahmen des Postulats sollten mit klar auszuweisenden und vorhandenen Fakten diskutiert und beurteilt werden können (Arbeitsbericht, Seite 4).

Als Datengrundlage für die Auswertungen wurden insbesondere das Gebäude- und Wohnungsregister, die kommunalen Zonenpläne und die kantonalen Schutzzonenpläne verwendet. Im Gebäude- und Wohnungsregister wurden die Gebäudemerkmale «Bauperiode» (Periode der Fertigstellung des Gebäudes) und «Renovationsperiode» (Periode der letzten wertvermehrenden Renovation des Gebäudes) für die Auswertung herangezogen. Die Auswertung beschränkte sich auf Altbauten, das heisst auf die Gebäude, die bis zu einem bestimmten Stichtag gebaut wurden. Zur Abgrenzung der Altbauten von neueren Bauten wurden zwei Stichtage bestimmt. Diese zwei Stichtage stellten jeweils ein Analyseszenario dar. Die «Altbauten bis 1918» sollten im Zentrum der Auswertung stehen, da diese die typischen und heute oftmals als problematisch wahrgenommenen Merkmale wie fehlende Balkone oder niedrige Raumhöhen aufweisen. Zur Kontrolle der statistischen Ergebnisse wurden zudem die «Altbauten bis 1945» in die Auswertung einbezogen. Als Analyseräume dienten die kommunalen Ortsbildschutzzonen, die Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung, die übrigen Wohn-, Misch- und Kernzonen mit den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (übrige Bauzonen) sowie die Nichtbauzonen. Damit konnte analysiert werden, wann welche «Altbauten bis 1918» bzw. «Altbauten bis 1945» renoviert wurden (Arbeitsbericht, Seite 5 ff.).

Die Auswertungen zeigen dazu in einem ersten Überblick auf, wie viele «Altbauten bis 1918» in den kommunalen Ortsbildschutzzonen stehen. Nach heutigem Stand sind dies 1'264 Gebäude. Demgegenüber befinden sich



308 «Altbauten bis 1918» in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung und 2'152 «Altbauten bis 1918» in den übrigen Bauzonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Ausserhalb der Bauzonen stehen 3'896 «Altbauten bis 1918», also mehr als in den anderen Analyseräumen zusammen (Arbeitsbericht, Seite 13 f.).

Der im Postulat erwähnte «älteste Gebäudebestand in unserem Kanton» steht damit nach absoluten Zahlen nicht in den kommunalen Ortsbildschutzzonen, sondern in den übrigen Bauzonen und ausserhalb der Bauzonen.

Unter Einbezug der «Altbauten bis 1945» zeigt sich, dass in den beiden Ortsbildschutzzonen vergleichsweise wenige der zwischen 1918 und 1945 erstellten Gebäude stehen (22 in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung und 111 in den kommunalen Ortsbildschutzzonen). Die meisten dieser Gebäude wurden ausserhalb der Ortsbildschutzzonen erstellt (455 in den übrigen Bauzonen und 268 ausserhalb der Bauzonen; Arbeitsbericht, Seite 13 f.). Dies erscheint angesichts der historisch um die heute geschützten Ortskerne herum gewachsenen Dörfer und der Natur der Ortsbildschutzzonen als folgerichtig.

In einem zweiten Schritt wird dargestellt, wie hoch der Anteil der «Altbauten bis 1918» an der Gesamtzahl der Gebäude in den jeweiligen Analyseräumen ist. Dabei zeigt sich, dass sich die Anteile der «Altbauten bis 1918» in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung (75,7 %), in den kommunalen Ortsbildschutzzonen (69,7 %) und ausserhalb der Bauzonen (68,5 %) auf einem ähnlich hohen Niveau bewegen. Der Anteil der «Altbauten bis 1918» in den übrigen Bauzonen liegt demgegenüber mit 23,8 % deutlich tiefer (Arbeitsbericht, Seite 15). Auch dies lässt sich mit der historischen Entwicklung der Dörfer erklären.

Der im Postulat erwähnte «älteste Gebäudebestand in unserem Kanton» steht damit nach relativen Zahlen nicht nur in den kommunalen Ortsbildschutzzonen, sondern auch in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung und ausserhalb der Bauzonen.

Zuletzt bringt die Auswertung die absoluten und relativen Zahlen zu den «Altbauten bis 1918» und den «Altbauten bis 1945» zusammen und ordnet ihnen zuerst die Anzahl und danach den Anteil der wertvermehrenden Renovationen nach Renovationsperiode zu. Demnach weicht der Anteil der Renovationen an «Altbauten bis 1918» in den kommunalen Ortsbildschutzzonen in jeder einzelnen Renovationsperiode seit 1945 jeweils um höchstens 2 % von den Anteilen in den übrigen Bauzonen ab. In den Perioden zwischen 1961–1970, 1981–1985 und 2011–2015 war der Anteil der renovierten «Altbauten bis 1918» in den kommunalen Ortsbildschutzzonen jeweils um 1 % höher als in den übrigen Bauzonen. In den Perioden zwischen 2001–2005 und 2006–2010 waren die Anteile gleich hoch (Arbeitsbericht, Seite 16 f.). Das heisst, dass in den letzten 17 Jahren anteilmässig in den kommunalen Ortsbildschutzzonen genau gleich viele «Altbauten bis 1918» renoviert wurden wie in den übrigen Bauzonen.

Die analoge Auswertung für die «Altbauten bis 1945» zeigt ein ähnliches Bild. Der Anteil der «Altbauten bis 1945» in den übrigen Bauzonen war in den Perioden zwischen 1991–2000 und nach 2015 sogar um jeweils 1 % tiefer als der Anteil der renovierten «Altbauten bis 1918» (Arbeitsbericht, Seite 18 f.).

Aus den Auswertungen für die einzelnen Renovationsperioden kann dargestellt werden, wie hoch der Anteil der in den letzten 56 Jahren renovierten «Altbauten bis 1918» in den jeweiligen Analyseräumen gesamthaft ist. Die Renovationsquote in den kommunalen Ortsbildschutzzonen (84 %) liegt einerseits 2 % unter den Werten in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung (86 %) und in den übrigen Bauzonen (86 %), andererseits 6 %



über den Werten ausserhalb der Bauzonen (78 %). Für die «Altbauten bis 1945» ergeben sich bis auf eine Ausnahme gegenüber den «Altbauten bis 1918» keine abweichenden Werte (Arbeitsbericht, Seite 20).

Die Untersuchung der Renovationstätigkeit in den kommunalen Ortsbildschutzzonen gibt eine klare Antwort auf die Ausgangsfrage, ob die kommunalen Ortsbildschutzzonen die Erneuerung der Altbauten behindern: Nein (Arbeitsbericht, Seite 22).

Es hat sich gezeigt, dass die Zuteilung in eine kommunale Ortsbildschutzzone keinen negativen Einfluss auf die Renovationsquote der Altbauten hat. Die Altbauten ausserhalb der kommunalen Ortsbildschutzzonen werden nicht häufiger renoviert als die Altbauten innerhalb.

Die Postulanten haben in ihrer Begründung des Postulats an der Sitzung des Kantonsrates vom 24. September 2012 drei weitere Anliegen geäussert, die nicht ausser Acht bleiben sollen.

3. Weitere Anliegen der Postulanten

a) *Einfluss der Denkmalpflege beschränken*

Die Postulanten sind der Meinung, dass der Einfluss der Denkmalpflege beschränkt werden sollte auf die Beratung und auf Eingriffe beim Schutz von Ortsbildern von nationaler Bedeutung, von welchen es immerhin in acht Gemeinden welche gebe, und auf den Schutz von einzelnen wichtigen Kulturobjekten im Kanton, zu welchen zum Beispiel alle reformierten Kirchen oder unzählige andere bedeutende Gebäude gehörten. Bei einer allfälligen Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen sei nach Bedarf auf Antrag der Gemeinden eine Erweiterung der Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung zu prüfen.

Es erscheint sinnvoll, an dieser Stelle kurz die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Ortsbildschutzzonen zu erläutern. Die Gemeinden sind gemäss Art. 80 Abs. 3 BauG ausschliesslich zuständig für den Schutz der Kulturwerte innerhalb der Bauzonen. Sie verfügen nach Art. 80 Abs. 4 lit. b BauG zum Schutz der Kulturwerte unter anderem über das Instrument des Zonenplans. Im Zonenplan können sie gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. a BauG überlagernde Schutzzonen vorsehen. Zu diesen Schutzzonen zählen auch die kommunalen Ortsbildschutzzonen. Mit der kommunalen Schutzzonenplanung (in der Praxis «Zonenplan Schutz» genannt) können die Gemeinden nach Art. 32 Abs. 1 der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) Eigentumsbeschränkungen wie Bauverbote, Abbruchverbote und Baubeschränkungen sowie Vorschriften und Leistungspflichten zur Nutzung, Bewirtschaftung, Bepflanzung, zum Zutritt und zum Unterhalt erlassen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage stehen die geltenden zusätzlichen Bauvorschriften für die kommunalen Ortsbildschutzzonen in den kommunalen Baureglementen. Ansonsten existieren in der kantonalen Baugesetzgebung für kommunale Ortsbildschutzzonen keine Regelungen.

Das kantonale Recht gibt den Gemeinden demnach lediglich die Möglichkeit, kommunale Ortsbildschutzzonen zu erlassen. Es handelt sich dabei um Kann-Bestimmungen. Es steht den Gemeinden also frei, nach ihrem eigenen Ermessen kommunale Ortsbildschutzzonen zu erlassen. Das heisst aber auch, dass sämtliche Entscheide der Gemeinden für die heute bestehenden kommunalen Ortsbildschutzzonen von der Gemeindeautonomie geschützt sind. Dementsprechend können ausschliesslich die Gemeinden selbst darüber befinden, ob sie die heute bestehenden kommunalen Ortsbildschutzzonen aufheben wollen. Mit einer Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, wie sie die Postulanten beabsichtigen, würden auch die von den kommunalen Stimmberechtigten demokratisch legitimierten Entscheide aufgehoben. Damit würde der Gesetzgeber



in den von der Gemeindeautonomie geschützten Bereich eingreifen. Ein solcher Eingriff der kantonalen Behörden in kommunale Angelegenheiten ist nicht zu rechtfertigen.

Die Gemeinden sind für die kommunalen Ortsbildschutzzonen ausschliesslich zuständig. Sie entscheiden nicht nur darüber, welche Gebiete von einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert werden sollen und welche zusätzlichen Bauvorschriften darin gelten sollen, sondern auch über die Anwendung dieser Vorschriften. Weder die Kommission für Denkmalpflege noch die Fachstelle für Denkmalpflege können über Baubewilligungen im Bereich der kommunalen Ortsbildschutzzonen entscheiden. Die Kommission für Denkmalpflege entscheidet gemäss Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung; bGS 721.12) über Beitragsgesuche. Die Fachstelle für Denkmalpflege berät nach Art. 20 Abs. 2 der Beitragsverordnung Behörden und Private in Fragen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes und unterstützt gemäss Art. 37 Abs. 2 BauV die kommunalen Baubewilligungsbehörden in fachlicher Hinsicht. Damit ist klar, dass der Einfluss der kantonalen Denkmalpflege nicht beschränkt werden muss. Es steht den Gemeinden frei, die Denkmalpflege beizuziehen oder nicht. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung dazu.

Der Vorschlag der Postulanten, anstelle der kommunalen Ortsbildschutzzonen die Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung auszuweiten, würde den Einfluss der Denkmalpflege nicht beschränken. Nach Art. 80 Abs. 1 BauG ist nicht die Gemeinde, sondern der Kanton zuständig für den Schutz der Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Die in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung geltenden zusätzlichen Bauvorschriften werden nicht von den Gemeinden in den Baureglementen, sondern vom Kanton gemäss Art. 84 BauG festgelegt und gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. b BauG auch angewendet. Das heisst, der Entscheid über die Schutzwürdigkeit der Ortsbilder und deren Schutz läge mit der von den Postulanten vorgeschlagenen Lösung nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Ob dies sinnvoll wäre oder nicht, kann hier offengelassen werden. Am Einfluss der Denkmalpflege würde sich mit der vorgeschlagenen Lösung jedoch nichts ändern. Auch in den Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung können weder die Kommission für Denkmalpflege noch die Fachstelle für Denkmalpflege über eine Baubewilligung entscheiden.

b) Weiterentwicklung der Baukultur ermöglichen

Die Postulanten sind der Ansicht, dass auch Architekten aus unserer Zeit und unserer Generation als Ganzes das Recht hätten, in der Geschichte und in unseren Dörfern Spuren zu hinterlassen. Dies beweise der bereits erfolgte Schutz von einigen neuzeitlichen Bauten aus dem 20. Jahrhundert. Baumaterialien würden sich ändern. Früher habe man die Dächer mit Schindeln eingedeckt, später mit Ziegeln, immer mehr gleich von Beginn an mit Solarzellen.

Wie bereits aufgezeigt, sind die Gemeinden für die kommunalen Ortsbildschutzzonen ausschliesslich zuständig. Sie entscheiden nicht nur darüber, welche Gebiete von einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert werden sollen, sondern auch darüber, welche zusätzlichen Bauvorschriften darin gelten sollen. Das kantonale Recht kennt dazu keinerlei Vorgaben, nicht einmal im Sinne von Mindestvorgaben. Sinnvollerweise legen die Gemeinden jedoch zusätzliche Bauvorschriften fest, um dem beabsichtigten Schutzgedanken nachkommen zu können. Die meisten Gemeinden bestimmen deshalb typischerweise in ihren Baureglementen, dass sich Neubauten, Umbauten und Renovationen in Gebäudeform und Stellung, Baumassen, Fassaden und Dachgestaltung sowie Material- und Farbwahl der wertvollen Bausubstanz des Ortsbildes so anzupassen haben, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die zusätzlichen Bauvorschriften in den Baureglementen wurden von den kommunalen Stimmberechtigten erlassen und sind, ebenso wie die kommunalen Ortsbildschutzzonen an sich,



von der Gemeindeautonomie geschützt. Dementsprechend können ausschliesslich die Gemeinden selbst darüber befinden, ob sie die heute geltenden zusätzlichen Bauvorschriften anpassen wollen. Mit einer Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, wie sie die Postulanten beabsichtigen, würden auch die von den kommunalen Stimmberechtigten demokratisch legitimierten Entscheide aufgehoben. Damit würde der Gesetzgeber in den von der Gemeindeautonomie geschützten Bereich eingreifen. Ein solcher Eingriff der kantonalen Behörden in kommunale Angelegenheiten ist nicht zu rechtfertigen.

Die Anwendung der zusätzlichen Bauvorschriften in den kommunalen Ortsbildschutzzonen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren liegt im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Der Fachstelle für Denkmalpflege kommt, wie oben aufgezeigt, lediglich eine beratende Funktion zu. Es ist demnach an den Gemeinden selbst, beispielsweise bei Umbauten zu entscheiden, ob sich neue Baumaterialien der wertvollen Bausubstanz des Ortsbildes so anzupassen vermögen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Nach ständiger Praxis des Departements Bau und Volkswirtschaft kommt der Gemeinde dabei ein grosser Ermessensspielraum zu. Damit ist klar, dass sich die Baukultur auch in den kommunalen Ortsbildschutzzonen weiterentwickeln kann. Der Entscheid über die Verwendung von neuen Baumaterialien obliegt den Gemeinden, sie gestalten die Entwicklung ihrer Ortsbilder selbst.

c) *Innenentwicklung ermöglichen*

Die Postulanten sind der Meinung, dass die innere bauliche Verdichtung in den Dörfern vermehrt möglich werden sollte. Arealentwicklungen sollten die Erneuerung einer Mehrzahl von Gebäuden ermöglichen. Die innere Verdichtung werde mit dem revidierten Raumplanungsgesetz zur effizienten Möglichkeit für Bauentwicklungen und letztlich für die Generierung von Bevölkerungswachstum. Das Postulat lasse die Möglichkeit offen, im Baugesetz neue Instrumente einzuführen, die eine geordnete Bauentwicklung bei Abbruch und Neubau von zusammenhängenden Parzellen ermöglichen.

Die Thematik der Innenentwicklung steht im Zentrum der ersten Teilrevision des Baugesetzes (KR-Geschäft Nr. 1400.3181, 1. Lesung am 30. Oktober 2017). Mit dem Entwurf soll in diesem Zusammenhang insbesondere das neue Instrument des Erneuerungsplans eingeführt werden. Er dient dem Zweck der Erneuerung von mehreren Grundstücken, die bereits grösstenteils überbaut sind. Der Erneuerungsplan wird von den Gemeinden erlassen und soll unter anderem eine spezifisch auf die ortsbaulichen Problemstellungen des betroffenen Gebiets ausgerichtete Bauordnung definieren. Er kann zudem ein Enteignungsrecht für einzelne Grundstücke festlegen, die für die Umsetzung der mit dem Plan verfolgten Strategie von zentraler Bedeutung sind. Der Erneuerungsplan ist unabhängig davon anwendbar, ob das betreffende Gebiet von einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert ist. Damit ist klar, dass die Innenentwicklung auch in den kommunalen Ortsbildschutzzonen möglich ist. Die Gemeinden entscheiden selbst darüber, ob und wie sie den Erneuerungsplan in den kommunalen Ortsbildschutzzonen anwenden wollen.

4. Bauliche Entwicklung in den Dorfkernen

Obwohl mit der Untersuchung der ERR Raumplaner AG nachgewiesen wurde, dass die kommunalen Ortsbildschutzzonen die Erneuerung der Altbauten nicht behindern, sind andere Gründe dafür denkbar, dass die bauliche Entwicklung in den Dorfkernen als ungenügend wahrgenommen wird. Dazu zählen beispielsweise die höhere Lärmbelastung entlang der Kantonsstrassen oder die tieferen Anteile an Grünflächen in den Dorfkernen (vgl. Grundlagenpapier «Kommunaler Ortsbildschutz in Ausserrhoden» der kantonalen Denkmalpflege und der Abteilung Raumentwicklung, S. 14 ff.). Darüber hinaus ist im Einzelfall zu beachten, dass allenfalls gar keine



Bedürfnisse seitens der betroffenen Grundeigentümerschaft bestehen beziehungsweise die notwendigen finanziellen Mittel für die erforderlichen Investitionen fehlen.

5. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die Zuteilung in eine kommunale Ortsbilschutzzone keinen negativen Einfluss auf die Renovationsquote der Altbauten hat. Die Altbauten ausserhalb der kommunalen Ortsbilschutzzonen werden nicht häufiger renoviert als die Altbauten in den kommunalen Ortsbilschutzzonen. Es sind andere Gründe dafür denkbar, dass die bauliche Entwicklung in den Dorfkernen als ungenügend wahrgenommen wird.

Ausschliesslich die Gemeinden selbst können darüber befinden, ob sie die heute bestehenden kommunalen Ortsbilschutzzonen aufheben oder ob sie die heute geltenden zusätzlichen Bauvorschriften anpassen wollen. Mit einer Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen würden auch die von den kommunalen Stimmberechtigten demokratisch legitimierten Entscheide aufgehoben. Damit würde der Gesetzgeber in den von der Gemeindeautonomie geschützten Bereich eingreifen. Ein solcher Eingriff der kantonalen Behörden in kommunale Angelegenheiten ist nicht zu rechtfertigen.

Es steht den Gemeinden frei, die Denkmalpflege beizuziehen oder nicht. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung dazu. Damit ist klar, dass der Einfluss der kantonalen Denkmalpflege nicht beschränkt werden muss.

Der Entscheid über die Verwendung von neuen Baumaterialien obliegt den Gemeinden, sie gestalten die Entwicklung ihrer Ortsbilder selbst. Damit ist klar, dass sich die Baukultur auch in den kommunalen Ortsbilschutzzonen weiterentwickeln kann.

Der mit dem Entwurf für eine erste Teilrevision des Baugesetzes vorgesehene Erneuerungsplan ist unabhängig davon anwendbar, ob das betreffende Gebiet von einer kommunalen Ortsbilschutzzone überlagert ist. Die Gemeinden entscheiden selbst darüber, ob und wie sie den Erneuerungsplan in den kommunalen Ortsbilschutzzonen anwenden wollen. Damit ist klar, dass die Innenentwicklung auch in den kommunalen Ortsbilschutzzonen möglich ist.

Der Regierungsrat hat den Auftrag des Postulats, die kommunalen Ortsbilschutzzonen grundsätzlich zu überprüfen, erfüllt.

Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.



C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen;
2. das Postulat Norbert Näf, Heiden, Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rütsche, Herisau, Ortsbildschutzzonen überprüfen, vom 26. März 2012, abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Postulat Norbert Näf, Heiden, Helmut Rottach, Herisau, Ursula Rütsche, Herisau, Ortsbildschutzzonen überprüfen |
| Beilage 2 | Arbeitsbericht «Auswertungen zum Postulat Ortsbildschutz» der ERR Raumplaner AG vom 9. Mai 2017 Vernehmlassung |
| Beilage 3 | Grundlagenpapier «Kommunaler Ortsbildschutz in Ausserrhoden» der kantonalen Denkmalpflege und der Abteilung Raumentwicklung vom Februar 2016 |